

FAQs zu Anlagen:

Wie unterscheide ich Lizenzen und Software und wann müssen diese als Anlage angelegt werden?

Lizenzen:

Bei Lizenzen hat das Institut nur ein Nutzungsrecht erworben.

Lizenzen gelten dann als Anlagegut, wenn der Anschaffungswert über Euro 480,00 liegt (pro Lizenz) und die Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt. Die Anlagenklasse ist 10100 und kann nur in der Quästur angelegt werden, da eine variable Laufzeit hinterlegt werden muss.

Handelt es sich um keine Anlage ist die Warengruppe 513 (Lizenzen) zu wählen.

Software:

Von Software spricht man, wenn das Institut eine bestimmte Software erworben hat und diese nach Bezahlung ins Eigentum des Institutes übergeht.

Software gilt dann als Anlagegut, wenn der Anschaffungswert über Euro 480,00 liegt.

Handelt es sich um keine Anlage ist die Warengruppe 513 (Lizenzen) zu wählen.

Wann muss beim Kauf von Einrichtungsgegenständen eine Anlage angelegt werden?

Anlagen:

Wenn im Zuge einer Neueinrichtung eines Institutes oder einer Abteilung Einrichtungsgegenstände angeschafft werden, sind diese in einer Anlage „Büroausstattung“ (Anlagenklasse 62000) **zusammenzufassen**.

Einzelteile (z.B. Drehstühle, Stapelsessel, Tische, Schränke, Projektoren, Leinwände, Klimageräte, etc.), die keiner Anlage im Zuge einer Neueinrichtung des Institutes zugeordnet werden können sondern im laufenden Betrieb angeschafft werden (z.B. Einrichtung eines Zimmers) und deren Einzelanschaffungswert inkl. Umsatzsteuer und aller Nebenkosten (Transport, Versicherung, Aufstellung, Montage, Umbauten etc.) **über EUR 480,00 pro Stück** liegen, sind als einzelne Anlagen zu erfassen.

GWG (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Einzelteile (z.B. Drehstühle, Stapelsessel, Tische, Schränke, Projektoren, Leinwände, Klimageräte, etc.), die keiner Anlage im Zuge einer Neueinrichtung des Institutes zugeordnet werden können sondern nur im laufenden Betrieb angeschafft werden und deren Einzelanschaffungswert inkl. Umsatzsteuer und aller Nebenkosten (Transport, Versicherung, Aufstellung, Montage, Umbauten, etc.) **unter EUR 480,00 pro Stück** liegen, sind als Geringwertige Wirtschaftsgüter (Wiss. Kleingeräte, EDV-Kleingeräte, Einrichtungsgegenstände, sonst. geringwertige Wirtschaftsgüter, etc.) zu erfassen.